

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber an
Herrn Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank
gemäß § 39 LGO betreffend **Umweltverträglichkeitsprüfung bei
Massentierhaltung**

Begründung:

Der Vollzug des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes obliegt in erster Instanz der Landesregierung. Es handelt sich hier um Landesvollziehung (siehe Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Wie der Bundesminister für LWUF in der Ressortstellungnahme (24/SPET XXII. GP) zur Petition Nr. 61 im Nationalrat (24/SPET XXII. GP) darlegte, fanden allein in Niederösterreich 18 Feststellungsverfahren betreffend UVP-Pflicht von Vorhaben der Massentierhaltung statt. In 9 dieser 18 Fälle wurde eine UVP-Pflicht festgestellt. Bisher weist die UVP-Dokumentation des Umweltministeriums aber nur eine UVP-Genehmigung für ein Massentierhaltungsvorhaben aus. Es stellt sich daher die Frage, was mit den übrigen Vorhaben passiert ist.

Die Unterfertigten stellen daher an
den oben genannten Herrn Landesrat
folgende

Anfrage

1. Über welche Massentierhaltungsvorhaben hat die NÖ Landesregierung ein Feststellungsverfahren abgeführt und mit welchem Ergebnis?
2. In welchen der obigen Fälle, in denen eine UVP-Pflicht festgestellt wurde, wurde um Genehmigung des Vorhabens nach dem UVP-G angesucht und welche Entscheidung traf die Landesregierung als UVP-Behörde 1. Instanz?
3. a) Was passierte mit den anderen Vorhaben zur Massentierhaltung?
b) Welche baubehördlichen Genehmigungen wurden in dieser Hinsicht erteilt?
c) Welche Anlagen davon waren IPPC-Anlagen und wie wurde in diesen Fällen der IPPC-RL Rechnung getragen?
4. Inwiefern trägt die NÖ Landesregierung § 3 Abs 7 UVP-G Rechnung, wonach der wesentliche Inhalt der Feststellungsentscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist?

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber